

# **Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge**

vom 08. Mai 2018

## **§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen**

1. Nach Maßgabe des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.
2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des SächsKRG und dieser Förderrichtlinie bewilligt. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 03. Januar 2018 (SächsABl. S. 132) und das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 854), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).
5. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

1. Bei der Förderung ist gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsKRG auf eine angemessene Berücksichtigung aller Kultursparten zu achten. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden:

- Museen, Sammlungen, Ausstellungen
  - Theater, darstellende Kunst, Literatur
  - Orchester und Musik
  - Musikschulen
  - Bildende Kunst
  - Bibliotheken
  - Kultur- und Kommunikationszentren
  - Soziokultur
2. Inhaltliche Förderschwerpunkte für die einzelnen Sparten werden nach den jeweils aktuellen Erfordernissen durch gesonderten Beschluss des Kulturkonventes festgelegt (Spartenspezifische Förderschwerpunkte) und sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie.
  3. Bei einer Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Förderung wird gemäß SächsKRG auch die Tendenz zur Schaffung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen berücksichtigt.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die nicht in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen.
2. Zuwendungen können in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Kulturraum oder die Einrichtung/Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet eines Mitgliedes des Kulturraumes hat bzw. die Einrichtung/Maßnahme dazu beiträgt, die Kulturlandschaft auch außerhalb des Gebietes des Kulturraumes in angemessener Form zu vertreten.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Gemäß § 3 Abs. 3 SächsKRG haben kulturelle Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen für den Kulturraum in der Regel regionale Bedeutung, wenn
  - sie für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region einen spezifischen, historisch begründeten Wert haben;
  - sie einen besonderen Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region besitzen;
  - sie einen Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen, insbesondere bei den Voraussetzungen für eine sparsame Wirtschaftsführung nachweisen;
  - ihnen eine besondere künstlerisch-ästhetische und/oder wissenschaftliche Innovationskraft zukommt.
2. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betroffenen Einrichtung/Maßnahme abhängig zu machen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Sitzgemeindeanteils sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Eigeneinnahmen.

Der Anteil der jeweiligen Sitzgemeinde ist gegenüber dem Kulturraum im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

Die Angemessenheit des Sitzgemeindeanteils wird im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge spartenspezifisch wie folgt festgelegt:

Sparte 1: Museen, Sammlungen, Ausstellungen

- 25 v. H. Sitzgemeindeanteil

Sparte 2: Theater, darstellende Kunst, Literatur

- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil für die Theater Meißen gGmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

Sparte 3: Orchester und Musik

- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil für die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil im Bereich Förderung von Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche muss mindestens 10 v. H. betragen.

Sparte 4: Musikschulen

- 25 v.H. Sitzgemeindeanteil

Übergangsvorschriften:

*Zur Vermeidung von Härtefällen wird dabei folgender Übergangszeitraum festgelegt:*

- für das Jahr 2019 beträgt die Mindestbeteiligung der Sitzgemeinde 15 %.
- für das Jahr 2020 beträgt die Mindestbeteiligung der Sitzgemeinde 20 %.
- ab dem Jahr 2021 beträgt die Mindestbeteiligung der Sitzgemeinde 25 %

Sparte 5: Bildende Kunst

- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil

Sparte 6: Bibliotheken

- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: keine Erbringung des Sitzgemeindeanteils bei der Förderung der laufenden Betriebskosten für die Beteiligung am Verbundsystem Bibo.Sax

Sparte 7: Kultur- und Kommunikationszentren

- 40 v. H. Sitzgemeindeanteil

Sparte 8: Soziokultur

- 25 v. H. Sitzgemeindeanteil

Ausnahmefälle werden auf Antrag gewährt. Eine abweichende Regelung bedarf der Beschlussfassung des Kulturkonventes.

3. Die Einrichtungen und die Träger von Maßnahmen und Projekten sollen in ihrer Arbeit u.a. in der Regel folgende Prämissen beachten:

- regionen- und spartenübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Trägern;
- Integration von vielen Bevölkerungsschichten und –gruppen;
- Bewahrung und Pflege regionaler Kulturtraditionen;
- Förderung und Einbindung von ehrenamtlichen Initiativen;
- Verpflichtung zu Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu Professionalität und Effizienz

4. Der Kulturraum fördert subsidiär. Es wird erwartet, dass Eigenmittel sowie mögliche Drittmittel ausgeschöpft werden und das Gebot einer sparsamen Haushaltsführung beachtet wird. Der Kulturraum hat in seinen Bewilligungen entsprechende Auflagen vorzusehen.

## **§ 5 Zuwendungsart und -umfang**

1. Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung oder der Projektförderung gewährt.

Die institutionelle Förderung umfasst die Zuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind jeweils die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der gesamten Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Projektförderung beinhaltet die Zuschussung der Ausgaben für eine bestimmte, zeitlich abgegrenzte Maßnahme zur Erfüllung eines sachbezogenen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind jeweils die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme.

Alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Mindestfördersumme beträgt 1.000,00 EUR.

2. Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder Maßnahme bewertet und festgesetzt. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

- a) Anteilfinanzierung
- b) Fehlbedarfsfinanzierung
- c) Festbetragsfinanzierung

Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet das Kultursekretariat als prüfende Einrichtung aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3. Zuwendungen können maximal in Höhe von 40,00 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen/Maßnahmen gewährt werden. In Einzelfällen kann der Kulturkonvent auf Vorschlag des Kulturbeirates einen abweichenden Vom-Hundert-Satz bestimmen.

Folgende Projekte des Kulturraumes werden von der Maximalfördersatzregelung ausgenommen:

- Projekt zur Museumspädagogik im Kulturraum
- Literaturwerkstatt im Kulturraum
- Verbundsystem Bibo.Sax im Kulturraum
- Projektförderung im Bereich Förderung von Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche.

4. Für Projektförderung gilt, das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragsteller grundsätzlich in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren (finanzieller

Eigenanteil/Rechtsträgeranteil). Der Eigenanteil ist mit Antragstellung dem Kulturraum nachzuweisen.

Der Kulturraum kann einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils im Ausnahmefall zustimmen. Eine Begründung zur Ermäßigung ist durch den Zuwendungsempfänger dem Kulturraum mit Antragstellung vorzulegen.

## **§ 6 Förderausschluss**

1. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
  - a. Projekte mit lediglich örtlicher Bedeutung
  - b. Investitionen in Einrichtungen die nicht dem Antragsteller gehören
  - c. Ganztagsangebote von bzw. in Bildungseinrichtungen
  - d. Festumzüge, Burgen- und Schlossfeste sowie Park-, Volks-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt-, Straßen- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter sowie Märkte wie z.B. Weihnachts- oder Ostermärkte, historische Märkte, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen einschließlich Karneval u.ä.
  - e. Archive, Tierparks und Tiergärten, Zoos und Streichelgehege sowie Parks und botanische Gärten
  - f. die Produktion von Medienträgern, die für Werbezwecke und/oder vorwiegend für den Verkauf vorgesehen sind
  - g. Erstellung und Publikation von Chroniken (z.B. für Orte, Vereine ...) und die Erarbeitung von Manuskripten
  - h. Gutachten, Studien und Konzeptionen für die Betreuung oder den Um-/Ausbau von Einrichtungen als Einzelprojekte
  - i. Schlösser und Burgen (i.S.v. Baudenkmälern) sowie Belange der Denkmalpflege und allgemeinen Wohlfahrtspflege
  - j. Heimatstuben und Heimatmuseen sowie Ausstellungen mit ausschließlich lokalem Bezug
  - k. Einrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen sowie kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Veranstaltungen
  - l. Benefizveranstaltungen
  - m. Orgelvespern und Gottesdienste, Krippenspiele
  - n. Honorare sowie Fahrten regionaler Einzelkünstler und Gruppen (Chöre, Ensembles usw.)
  - o. Stipendien jeglicher Art
  - p. Agenturen als Antragsteller
  - q. Projekte und Institutionen, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt wird sowie Projekte und Institutionen, deren inhaltliche Ausrichtung durch Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit dominiert wird oder aus den Bereichen Sport und Tourismus
2. Nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden im Regelfall Ausgaben für z.B.:
  - a. Innere Verrechnungen (z.B. Mieten, Leistungen von Querschnittsämtern sowie von kommunalen Hilfsbetrieben wie z.B. Bauhof)
  - b. Kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen)
  - c. Unbare Leistungen (Sachleistungen/geldwerte Leistungen)
  - d. Reisekosten, welche die Entschädigungen nach dem Sächsischen Reisekostengesetz übersteigen
  - e. Bewirtungskosten/Catering in unangemessenen Umfang, Speisen und Getränke
  - f. Kostenpauschalen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und rechnerisch plausibel dargestellt werden können
  - g. Buchhalterische Haushaltsvorgänge, d. h. die Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen, die im zuwendungsrechtlichen Sinn keine Ausgaben bzw. Einnahmen darstellen (z.B. Bildung/Auflösung von Sonderposten)
  - h. Zinsen und Tilgung für aufgenommene Kredite

- i. Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck der Einrichtung. bzw. des Projektes stehen
- j. Ausgaben, für Teile der Einrichtung bzw. des Projektes, die nicht den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge betreffen
- k. Rückforderungsansprüche des Kulturraumes aus vergangenen Jahren

Soweit der Zuwendungsempfänger gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben in entsprechender Höhe.

## **§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG sind die ANBest-I für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 1 zur VwV zu § 44 SäHO), die ANBest-P zur Projektförderung (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO) und die ANBest-K zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (Anlage 3a zur VwV zu § 44 SäHO). Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
2. Weiterhin sind insbesondere folgende Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen: Bei Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der durch den Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge geförderten Einrichtung oder Maßnahme stehen, ist das Logo des Kulturraumes bzw. alternativ der Vermerk „Gefördert durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“ anzubringen. Von Druckerzeugnissen ist dem Kulturraum spätestens mit dem Verwendungsnachweis ein kostenloses Belegexemplar unaufgefordert zuzusenden. Mitglieder des Kulturbeirates, der Arbeitsgemeinschaften und Mitarbeiter des Kultursekretariats sind berechtigt, die inhaltliche Qualität durch Vorortbesichtigungen zu kontrollieren.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen werden bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung die in der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze als Nebenbestimmungen zum Bestandteil der Bewilligung gemacht.
4. Weitergehende Nebenbestimmungen, die der Kulturkonvent für den Einzelfall beschließt, werden im Zuwendungsbescheid aufgeführt.

## **§ 8 Antragsverfahren**

1. Der Antrag auf Förderung durch den Kulturraum ist schriftlich bis zum 31. August des Vorjahres in dreifacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare einzureichen. Entscheidend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Posteingangsstempel des Kultursekretariates.

Den Anträgen sind die in den Antragsformularen ausgewiesenen Unterlagen als Anlage vollständig beizulegen.

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge  
 Sitz: Landratsamt Meißen  
 Kultursekretariat  
 Brauhausstraße 21  
 01662 Meißen

2. Das Kultursekretariat ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch das Kultursekretariat festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.
3. Die Nichteinhaltung der Nrn. 1 und 2 führen zur Ablehnung des Förderantrages.

### **§ 9 Bewilligungsverfahren**

1. Der Antragsteller soll durch das Kultursekretariat binnen einer Frist von acht Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen zu unterrichtet werden. Das Kultursekretariat prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und leitet diese im Anschluss an die Mitglieder des Kulturbeirats weiter.
2. Nach der Beratung in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und dem Kulturbeirat, erarbeitet dieser eine Förderempfehlung. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.
3. Das Kultursekretariat teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.
4. Sollte der Kulturkonvent im Ausnahmefall von den Vorschriften dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen beschlossen haben, so ist dies mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu begründen.

### **§ 10 Auszahlungsverfahren**

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Die Zuwendungen zur institutionellen und zur Projektförderung werden bedarfsgerecht von der Kulturkasse ausgezahlt. Dafür ist jeweils ein schriftlicher Auszahlungsantrag zu stellen. Die Zuwendungen sind entsprechend der Nrm. 1.5 ANbest-I, 1.4 ANBest-P und 1.3 ANBest-K innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verausgaben.

2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

### **§ 11 Nachweis der Mittelverwendung/Rückforderung**

1. Die Verwendung der Zuwendung bei institutioneller Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
2. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

3. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschl. Anlagen) fristgemäß beim Kultursekretariat einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.
4. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SÄHO anzuwenden, soweit nichts anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist.

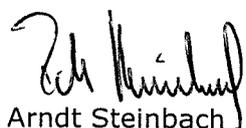
### **§ 12 Ausnahmeregelung**

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen der Förderrichtlinie entscheidet der Konvent nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichende Entscheidungen sind dem Kulturbeirat schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie einschließlich der Anlagen tritt am 08. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 15. Juni 2016 einschließlich der Anlagen außer Kraft.

Meißen, den 14. MAI 2018



Arndt Steinbach  
Vorsitzender des Kulturkonventes

## **Spartenspezifische Förderschwerpunkte des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge**

vom 08.05.2018

Unter Beachtung von § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008, SächsGVBl. S. 539, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, SächsGVBl. S. 652, sowie der Bestimmungen der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge erfolgt die Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Förderschwerpunkte:

### **Museen, Sammlungen, Ausstellungen**

Gefördert werden ausschließlich Einrichtungen, die den Richtlinien der ICOM-Definition, fortgeschrieben durch die „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes (2006) entsprechen:

*„Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und der Bildung und der Erbauung.“*

*(Codex der Berufsethik, 14. Generalkonferenz der ICOM, 1986)*

Förderfähig sind auch die Bewahrung und Unterhaltung historisch-botanischer und historisch-technischer Sammlungen sowie kunsthistorische Ausstellungen.

Voraussetzungen einer Förderung sind

- ein fachwissenschaftliches Profil
- und ein Entwicklungskonzept der Einrichtung.

### **institutionelle Förderung**

kann gewährt werden, wenn:

- die kontinuierliche Sammlungs-, Ausstellungs- und Forschungsarbeit einer Einrichtung für die gesamte Kulturraumregion bedeutsam ist (Kulturraumrelevanz) bzw. die Sammlungen und Ausstellungen ein Alleinstellungsmerkmal im Kulturraum aufweisen,
- die Einrichtung über eine stabile institutionelle und finanzielle Basis verfügt,
- die Einrichtung von einer hauptamtlich arbeitenden Fachkraft mit Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjähriger Erfahrung in dieser Tätigkeit geleitet und angemessen vergütet wird,
- die Einrichtung mindestens 30 Stunden pro Woche geöffnet ist,
- gefördert werden können auch Einrichtungen mit saisonbedingter Öffnungszeiten, wenn die geforderte Mindestöffnungszeit in der Saisonphase/Hauptsaison gewährleistet ist.

### **Projektförderung**

kann gewährt werden für Vorhaben:

- zur Erfassung, Erhaltung und Vervollständigung des über den lokalen Bezug hinausgehenden musealen Sammlungsbestandes,
- zur Realisierung kulturraumrelevanter fachwissenschaftlicher Forschungen und deren Publikation sowie
- zu regional bedeutsamen Ausstellungs- und museumspädagogischen Projekten.

Voraussetzung für die Projektförderung ist:

- eine hauptamtliche Leitung des Museums mit Fachpersonal entsprechend dem Museumsprofil
- eine Öffnungszeiten von mindestens 20 Stunden pro Woche.

### **Berechnung der Förderhöhe**

Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt anhand des Statistikblattes (Anlage 3) für die Antragsteller gesondert in einem voneinander abhängigen System. Das Statistikblatt ist Bestandteil der Spartenspezifische Förderschwerpunkte.

Die Berechnung erfolgt:

- auf der Grundlage des ausgefüllten Statistikblatts einschließlich entsprechender Nachweise
- abhängig von der erreichten Punktzahl
- bei mindestens 30 Punkten wird die Förderung auch gewährt, wenn ein Förderkriterium nicht erfüllt wird
- bei nichtmusealen Einrichtungen werden nichtzutreffende Kriterien von der zu erreichenden Gesamtpunktzahl abgezogen

## **Theater, darstellende Kunst, Literatur**

### **institutionelle Förderung**

Institutionell können Theater mit und ohne Ensemble gefördert werden, die ihren Sitz, Träger und ihre festen Spielstätten im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge haben.

Diese müssen gekennzeichnet sein durch:

- eine Versammlungsstätte, u.a. mit einem Bühnenhaus, einer Vollbühne sowie einem mit festen Stuhlreihen ausgestatteten Theatersaal
- regelmäßige, künstlerisch anspruchsvolle Angebote, vorwiegend im und für den Kulturraum
- eigene Spielpläne mit Abonnements und Veranstaltungsreihen
- es finden überwiegend Theatervorstellungen und klassische Konzerte statt
- Betreuung des gesamten Prozesses des Theater-Spielens und der Auseinandersetzung mit den Genren der Theaterkunst

Zuwendungsvoraussetzung ist ein Nachweis des Spielplanes mit Abonnements und Veranstaltungsreihen.

### **Projektförderung**

Als Projekte können solche Maßnahmen gefördert werden:

- mit professioneller Betreuung der Amateurkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles
- die eine künstlerisch, kreative Selbstbetätigung fördern,
- die den Zugang zu Kunst und Kultur erleichtern und/oder neue Ausdrucks- und Kommunikationsformen beinhalten,
- regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Laienkunst

## **Orchester, Musik**

### **institutionelle Förderung**

Mit der Übernahme der Trägerschaft über die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH zum 01. August 2012 wurde der Zielstellung zur Sicherung eines angemessenen, qualitativ hochwertigem kulturellen Angebotes im Orchesterbereich für den Kulturraum entsprochen.

Gegenstand des Unternehmens ist der regelmäßige Betrieb und die Förderung eines philharmonischen Orchesters. Die musikalischen Aufführungen des Orchesters erfolgen zum überwiegenden Teil an Spielorten, die innerhalb des Kulturraums Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz gelegen sind.

Der Kulturraum trägt jährlich einen festen Betrag des Zuschussbedarfes der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge und der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH.

### **Projektförderung**

Im Rahmen der Projektförderung gelten folgende Förderschwerpunkte:

- Projekte zur Erhaltung des kulturellen Bestandes und zur Fortführung historisch gewachsener Traditionen
- Projekte zur Förderung neuer Aktivitäten, die es zum Ziel haben, die kulturelle Vielfalt im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz -Osterzgebirge zu bereichern
- Regional bedeutsame kirchenmusikalische Veranstaltungen wie Oratorien- und Kantatenaufführungen sowie Chor- und Orgelkonzerte
- Konzerte und Konzertreihen zur Pflege der wertvollen Orgellandschaften im Kulturraum
- Aufführungen von Werken des regionalen kompositorischen Erbes und neuzeitlichen Schaffens auf dem Gebiet der Kirchenmusik
- periodisch wiederkehrende oder regelmäßig durchgeführte Kulturfestivals, die überwiegend Wirksamkeit im Kulturraum besitzen und der Bewahrung, Pflege und Entwicklung regionaler Traditionen und/oder dem Ausbau und der Pflege überregionaler und internationaler Kontakte dienen und/oder eine Förderung des künstlerischen Nachwuchses zum Ziel haben

Voraussetzung für die Förderung ist eine hohe Qualität der Veranstaltungen und der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation des künstlerischen Leiters.

Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sind nicht förderfähig. Geförderte Einrichtungen und Projekte müssen primär kulturell-künstlerisch orientiert sein und dürfen nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit dominiert werden.

### **Förderung von Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche**

Im Rahmen einer Projektförderung können durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gefördert werden:

- Spielmannszüge,
- Fanfarenzüge,
- Schalmeeikapellen,
- Blasmusikkapellen,
- Blasorchester.

Förderfähig sind:

- notwendige Ausstattungsinvestitionen (Kleidung, Instrumente u.ä.)
- Aufwendungen für die Teilnahme an Wettbewerben, Lehrgängen und Workshops.

Ausgenommen sind hierbei Antragsteller, welche bereits Zuwendungen durch den Kulturraum erhalten.

Es kann maximal eine Förderung von bis zu 2.000,00 EUR vom Kulturraum gewährt werden, wobei der Maximalfördersatz nicht gilt. Es ist die Mindestfördersumme von 1.000,00 EUR zu beachten.

Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betroffenen Maßnahme abhängig zu machen, wobei die finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde mindestens 10 v. H. betragen muss.

## **Musikschulen**

### **institutionelle Förderung**

Ein Träger einer nicht gewinnorientierten Musikschule kann Zuwendungen erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

a) Die Musikschule muss kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 300 Jahreswochenstunden über einen fortwährenden Zeitraum von 3 Jahren in folgenden Bereichen durchführen:

- Musikalische Grundfächer (Früherziehung/Grundausbildung),
- Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht) und
- Ensemble- und Ergänzungsfächer. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sollen dabei einen Anteil von mindestens 5 vom Hundert des Unterrichtsvolumens haben.

b) Mindestens 50 vom Hundert der Lehrkräfte an der Musikschule sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.

c) Im Leitungsteam der Einrichtung muss ein verantwortlicher Ansprechpartner hauptamtlich beschäftigt sein, welcher über einen Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjährige Erfahrung in dieser Tätigkeit verfügt.

d) Ein angemessener Anteil an der Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Musikschule muss durch Teilnehmergebühren mindestens i.H.v. 35 vom Hundert abgedeckt werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte in der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.

e) Die Einrichtung muss eine regionale Bedeutsamkeit nachweisen. Diese wird definiert durch:

- dezentrale Unterrichtsangebote und des Nachweises eines flächendeckenden Angebotes, i.H.v. mindestens 1/3 der geleisteten Jahreswochenstunden außerhalb der Kommune des Hauptstandortes (hierbei sind lediglich Schüler aus und Kommunen innerhalb des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zu berücksichtigen)
- die Unterrichtsangebote sollen sich vorwiegend an Schüler des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge richten; Angebote an Schüler außerhalb des Kulturraumes sind möglich, allerdings durch entsprechend erhöhte Gebührensätze zu finanzieren

### **Übergangsvorschriften:**

*Die vorgenannten spartenspezifischen Förderschwerpunkte der Sparte Musikschulen finden ab dem Förderjahr 2019 Anwendung.*

*Für das Erreichen der zu leistenden Jahreswochenstunden nach Punkt a) wird zur Vermeidung von Härtefällen folgender Übergangszeitraum festgelegt:*

- 2019 – Förderung grds. möglich, sofern mindestens 200 Jahreswochenstunden nachgewiesen werden
- 2020 – Förderung grds. möglich, sofern mindestens 250 Jahreswochenstunden nachgewiesen werden

- ab 2021 – Förderung grds. möglich, sofern mindestens 300 Jahreswochenstunden nachgewiesen werden

Der Nachweis eines flächendeckenden Musikschulangebotes in Höhe von mindestens 1/3 der geleisteten Jahreswochenstunden außerhalb der Kommune des Hauptstandortes nach e) ist ab dem Jahr 2020 zwingen zu erbringen.

Bisher geförderte Einrichtungen, welche im Antragsjahr 2019 unter der geltenden Untergrenze (200) liegen, werden letztmalig i.H. der Hälfte des im Jahr 2018 ausgereichten Förderbetrages gefördert.

Die Fördervoraussetzungen nach den Punkten a) bis e) sind für alle Antragsteller spätestens im Haushaltsjahr 2022 vollständig umzusetzen.

## **Bildende Kunst**

### **institutionelle Förderung oder Projektförderung**

Zuwendungen werden als institutionelle Förderung oder als Projektförderung gewährt.

Gefördert werden können Galerien (vereinsbetrieben/kommunalbetrieben), Kunstvereine, Bildungseinrichtungen mit einem dauerhaften Angebot von professionell angeleiteten Kursen, Workshops, Künstlerhäuser, Ausstellungen, Pleinairs/Symposien, grenzübergreifende Gemeinschaftsprojekte sowie Ankauf von Kunstwerken für einen bestimmten Zweck.

Voraussetzung für die Förderung ist die Gemeinnützigkeit sowie ein professionell-künstlerischer Anspruch.

Von der Förderung ausgeschlossen werden künstlerisches Laienschaffen, kreative Kinder- und Jugendaktivitäten sowie Ausstellungen in Räumen, in denen Kunstpräsentationen eine nachgeordnete Funktion einnehmen.

## **Bibliotheken**

### **Projektförderung**

Hauptamtlich geleiteten, öffentlichen Bibliotheken können Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung für die Teilnahme am Verbundsystem Bibo.Sax gewährt werden. Gefördert werden die laufenden Betriebskosten für die Teilnahme an dem Verbundsystem Bibo.Sax. Förderfähig sind dabei die jährlichen Wartungsgebühren in voller Höhe.

Hierbei gilt eine Ausnahmeregelung zum Höchstfördersatz sowie der Sitzgemeindebeteiligung gemäß der Förderrichtlinie des Kulturraumes.

Zusätzlich gefördert werden können, in Anwendung des Maximalfördersatzes zzgl. der zu erbringenden Sitzgemeindebeteiligung gemäß der Förderrichtlinie, außerdem

- Projekte, die einer Vernetzung und dem Leistungsaustausch der Bibliotheken im Bereich der E-Medien dienen sowie
- Projekte, der Lese- und Sprachförderung, an denen sich mehrere Bibliotheken beteiligen und die eine Ausstrahlung über den gesamten Kulturraum besitzen.

Fördervoraussetzung für öffentliche Bibliotheken:

- wenn sich Gymnasien, Mittel- oder Grundschulen, berufsbildende Schulen und/oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung und andere besondere Einrichtungen im Ort befinden
- wenn die Bibliothek von einer hauptamtlich (mind. 20 Stunden/Woche in der Bibliothek) arbeitenden bibliothekarischen Fachkraft oder einer Kraft mit mind. 5-

jähriger Berufserfahrung geleitet wird bzw. einen vergleichbaren Abschluss vorweisen kann

- wenn die Bibliothek eine gültige Satzung bzw. Benutzungsordnung besitzt, die vom Träger der Bibliothek bestätigt wurde
- wenn die Öffnungszeiten der Bibliothek publikumsorientiert und regelmäßig sind, mind. aber 15 Stunden/Woche betragen
- wenn die Bibliothek ihre Ergebnisse termingerecht durch die Deutsche Bibliotheksstatistik erfasst
- wenn die fachliche Unterstützung und Fortbildung durch die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und anderen vergleichbaren Anbietern genutzt wird.

## **Kultur- und Kommunikationszentren**

### **institutionelle Förderung**

Der Träger eines Kultur- und Kommunikationszentrums kann eine institutionelle Förderung erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

a) Das Kultur- und Kommunikationszentrum ist eine Versammlungsstätte i.S.d. Versammlungsstättenverordnung für Begegnungen mit anderen Menschen, Gruppen mit gleichen Interessen und für alle kulturellen Bereiche unserer Gesellschaft offen. Es vermittelt regional kulturelle Vielfalt und soziale, künstlerische und allgemeinbildende Kompetenz. Es verfügt über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung und schafft als Ort kultureller Vielfalt, Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten.

Der Betrieb dieser Hauptspielstätte schließt die Bespielung externer Spielstätten nicht aus. Der überwiegende Teil der stattfindenden Kulturveranstaltungen muss in der Hauptspielstätte stattfinden.

b) Die Hauptspielstätte muss eine feste mit der baulichen Anlage verbundene Bühne und Versammlungsräume vorweisen.

c) Der Stellenplan der Einrichtung muss beinhalten:

- eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im künstlerischen Bereich und
- eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im kaufmännischen Bereich

Die Einrichtung muss zur Absicherung der Veranstaltungen einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik i.S.d. § 39 der Versammlungsstättenverordnung vorhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieser in der Einrichtung angestellt ist oder extern beauftragt wird.

d) Sofern ein Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, dient dieser der Gewinnerzielung und soll zur Querfinanzierung der i. d. R. defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) eingesetzt werden. Es muss daher Nachvollziehbarkeit/Transparenz in Bezug auf den Gewinn/Überschuss/Deckungsbeitrag des wirtschaftlichen Bereichs gegeben sein.

e) Die Einrichtung hat bei Erstantragstellung und dann regelmäßig im Zeitraum aller 5 Jahre ein Kulturkonzept einzureichen. Dieses umfasst:

- eine Beschreibung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen des Antragstellers
- eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen
- einen Stellenplan

- Nachweise und Erläuterungen zu den unter Buchstaben b, c und f angeführten Kriterien

f) Die Veranstaltungen müssen an folgenden Kriterien ausgerichtet sein:

- Regional bedeutsame Angebote von sinfonischen-, Musiktheater- und dramatischen Werken, Erprobung neuer Ausdrucksformen
- kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kulturpolitischen Interesse liegen und eine regionale Ausstrahlung besitzen
- professionelle Betreuung der Amateurkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles, Aufbau von Netzwerken
- Projekte zur Förderung des regionalen künstlerischen Bühnen- sowie literarischen Nachwuchses
- Veranstaltungsreihen und regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Amateurkunst

g) Der Spielplan muss deshalb Veranstaltungen der folgenden Genres beinhalten:

1. Theater (z.B. Musiktheater, Schauspiel, Ballett/professioneller Tanz)
2. Konzerte (z.B. Sinfonie-, Chor-, und Kammerkonzerte, Sonderveranstaltungen (Open Air), )
3. Kleinkunst (z.B. Lesungen, Soloprogramm, Puppenspiel)
4. Kabarett
5. Amateurauftritte

Die Genres wirken komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Förderung einer Einrichtung.

Institutionell gefördert werden können Einrichtungen, wenn diese mindestens 40 Kulturveranstaltungen nach den o.g. Genres durchführen, wovon mindestens 50 v.H. durch kulturelle Eigenveranstaltungen geprägt sein müssen.

Dem Antrag auf Förderung ist zwingend der Veranstaltungsplan nach dem Muster Anlage 4 zur Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der aktuell gültigen Fassung des Antragsjahres beizufügen. Bei der Einordnung der Veranstaltungen in den Veranstaltungsplan ist zwischen Eigenveranstaltung (EV), Fremdveranstaltung (FV) und Kooperationsveranstaltung (KV) zu unterscheiden.

### **Übergangszeitraum**

*Die vorgenannten spartenspezifischen Förderschwerpunkte der Sparte Kultur- und Kommunikationszentren finden ab dem Förderjahr 2019 Anwendung. Für bisher geförderte Einrichtungen sind in der Übergangsphase Ausnahmen zu den Punkten a), c) und g) auf Antrag des Zuwendungsempfängers möglich. Der Zuwendungsempfänger hat den Ausnahmeantrag mit einer entsprechenden aussagekräftigen Begründung dem Förderantrag zwingend beizufügen. Für Neuantragsteller gilt diese Ausnahmeregelung nicht.*

*Die v.g. Fördervoraussetzungen sind für alle Antragsteller spätestens im Haushaltsjahr 2022 vollständig umzusetzen.*

### **Soziokultur**

#### **institutionelle Förderung oder Projektförderung**

Gefördert werden können Einrichtungen und Projekte im Bereich der Soziokultur, die den Richtlinien und Standards des „Kriterienkataloges Soziokultur“ des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Das Profil der soziokulturellen Einrichtungen und Initiativen darf nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit oder durch Sozialarbeit dominiert sein.

Inhaltliche Fördervoraussetzungen:

- regelmäßiges kulturelles Angebot für die Öffentlichkeit mit überwiegend nichtkommerziellem Charakter, das über eine reine Veranstaltungstätigkeit hinausgeht
- Erleichterung der Zugänge zu Kunst und Kultur - insbesondere für Kinder und Jugendliche
- Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten
- Förderung von Selbsthilfe und Selbstbetätigung
- Einbeziehung möglichst vieler in die Planung, Gestaltung und Durchführung (niedrigschwellige Angebote)
- Verbindung mit Elementen des professionellen und des Laienschaffens
- Suche nach und Erprobung von neuen kulturellen Kommunikationsformen; Aufgreifen aktueller, gesellschaftlich relevanter Themen
- Berücksichtigung innovativer künstlerischer Ausdrucksformen in der Jugendkultur (Entwicklung von Kreativität, Urteilsvermögen, Zugängen zur Kunst)
- Rückkopplung der kulturell-künstlerischen Tätigkeit auf das gesellschaftliche Umfeld (Gemeinwesenorientierung)

Für eine institutionelle Förderung sind i.d.R. alle Voraussetzungen zu erfüllen.

Ferner müssen die Einrichtungen (je nach Rechtsform) über eine das soziokulturelle Wirken ermöglichende Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag, eine fachlich untersetzte Hauskonzeption sowie ein Leitbild verfügen, das die Ansprüche von Soziokultur sowie die jeweiligen Arbeitsfelder handlungsleitend zuspitzt.

### **Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze**

Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die ANBest-I zu § 44 SÄHO mit folgenden Ergänzungsbestimmungen:

Zu Nr. 1.2. ANBest-I

- Bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig. Dabei dürfen die Mehrausgaben nicht mehr als 20 v.H. betragen.
- Die Deckungsfähigkeit innerhalb der Personalausgaben ist beschränkt auf gesetzmäßig auftretende Erfordernisse.
- Verminderte Einnahmen erhöhen nicht die Zuwendung, d.h. bei verminderten Einnahmen sind die Ausgaben entsprechend zu vermindern.
- Zweckgebundene Spenden, die über die Ansätze des Wirtschaftsplanes hinausgehen, stehen für Mehrausgaben zur Verfügung.

Sparte Museen, Sammlungen und Ausstellungen

**Statistikblatt**

Einrichtung: .....

zum Verwendungsnachweis der Kulturraummittel für das Jahr .....  
und zur Beantragung der Kulturraumförderung für das Jahr .....

- Institutionelle Förderung                       Projektförderung

**O. Allgemeine spartenspezifische Förderkriterien** \* nur für institutionelle Förderung \*\* nur für Projektförderung

- Museum entspr. ICOM-Definition                       kunstgeschichtliche Ausstellung  
 technisch-historische Sammlung                       botanisch-historische Sammlung  
 Fachwissenschaftliches Profil (nur Museen): .....
- Entwicklungskonzept der Einrichtung vorhanden
- Alleinstellungsmerkmal bzw. Relevanz im Kulturraum: .....
- stabile institutionelle und finanzielle Basis\*
- hauptamtliche Leitung                       FS-/HS-Abschluss     Fachrichtung: .....  
andere Qualifizierung: .....  
als Leiter tätig seit: .....
- mindestens 30 Stunden Öffnungszeit/Woche (Hauptsaison)\*
- mindestens 20 Stunden Öffnungszeit/Woche (Hauptsaison)\*\*

Die Angaben 1. bis 5. beziehen sich auf das Vorjahr, 6. und 7. auf das Antragsjahr. Die Angaben sind mit Presseveröffentlichungen, Flyer, Rechnungen, Verträge, Zertifikate u. ä. zu belegen. Nachweisbare Angaben werden nur gewertet, wenn sie tatsächlich nachgewiesen sind.

**1. Sammeln und Bewahren**

1.1. Bedeutung der Sammlung

Wichtigste bzw. bedeutendste Sammlungen

.....

1.2. Inventarisierter Bestand

Mehrere Exemplare eines Objektes zählen grundsätzlich einfach

Anzahl der insges. auf Karteikarten, im Inventarbuch oder auf  
Datenbank registrierten Exponate .....

1.3. Digitalisierte Inventarisierung

verwendetes Datenbankformat: .....

Anzahl der digital erfassten Exponate: ..... = .....%

1.4. Erhaltung



lichungen, ausführl. Ausstellungsflyer

.....  
 .....

**2.3. Fachtagung/Weiterbildung** (bis zwei Veranstaltungen angeben)

Gewertet werden nur Tagungen, Workshops, Lehrgänge oder Weiterbildungen mit dem Ziel der Qualifizierung der Museumsarbeit. Spezielle, fachlich ausgerichtete Veranstaltungen müssen dem Profil des Museums entsprechen. Für die Teilnahme an zwei Tagungen bzw. von zwei Mitarbeitern an einer Tagung wird ein Punkt vergeben. Zwei Punkte erhält die Einrichtung für Teilnahme und Mitwirkung. Dies setzt einen eigenen inhaltlichen Beitrag im Veranstaltungsprogramm voraus. Drei Punkte werden erteilt, wenn die Einrichtung überwiegend alleiniger Ausrichter einer Tagung oder Fortbildung ist, d. h. den Hauptteil der Organisation trägt

| Thema | beteiligte Mitarbeiter | Teilnahme                | Mitwirkung               | Ausrichtung              |
|-------|------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| ..... | .....                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..... | .....                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**3. Ausstellen**

3.1. Ausstellungsfläche ges. ..... qm

Einbruchmeldeanlage     Brandmeldeanlage     Verbindung zum Wachschutz

3.2. letzte Aktualisierung der Dauerausstellung im Jahr: .....

Inhaltlicher Zugewinn: .....

3.3. Sonderausstellungen (bis 3 Ausstellungen angeben)

| Thema/Titel | museums- und<br>sammelungsbezogen | umfangreiche<br>wiss. Vorber. |
|-------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| .....       | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>      |
| .....       | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>      |
| .....       | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>      |

**4. Vermitteln**

4.1. Vorträge (bis 8 Vorträge angeben)

| Thema       | Funktion oder Tätigkeit des Referenten |
|-------------|--|
| 1.<br>..... | .....                                  |
| 2.<br>..... | .....                                  |
| 3.<br>..... | .....                                  |
| 4.<br>..... | .....                                  |
| 5.<br>..... | .....                                  |

- 6. ....
- 7. ....
- 8. ....

**4.2. Museumspädagogik bzw. fachspezifische Pädagogik**

besondere Höhepunkte:

(z. B. Museumsfest, Museumsnacht, Aktionstage )

.....

ständige museumspädagogische bzw. fachspezifische Angebote:

.....

projekt- oder ausstellungsbezogene Angebote:

.....

Anzahl der Veranstaltungen ges.: ..... Anzahl der Führungen ges.: .....

**4.3. Öffnungszeiten**

Wochenstunden insges. .... davon am Wochenende: .....

**4.4. Besucher**

Anzahl: ..... Eintritt in €: ..... ermäßigter Eintritt in €: .....

Einnahmen aus Eintritt ges. in €: .....

freier Eintritt für: .....

**5. Fachpersonal mit unbefristeter Anstellung bzw. unbefristeter DL-Vertrag (bis 4 Mitarbeiter angeben)**

|                               | Vollzeit                 | Teilzeit<br>0,75         | fachrelevanter FS/HS-Abschluss bzw.<br>mind. fünf Jahre diesbzgl. Erfahrung |
|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|---|
| Leiter                        | <input type="checkbox"/> |                          |   |
| Museumspädagoge               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| <i>Weiteres Fachpersonal:</i> |                          |                          |   |
| .....                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| .....                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |

**6. Sitzgemeindeanteil** an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten abzgl. Eigeneinnahmen /  
*bezogen auf das Antragsjahr*

- ab 70 %
- ab 60 %
- ab 50 %
- ab 40 %
- ab 30 %

**7. Eigenanteil** an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten / *bezogen auf das Antragsjahr*

- ab 50 %
- ab 40 %
- ab 30 %
- ab 20 %
- ab 10 %

**8. Besonderheiten**

außergewöhnliche Umstände oder Belastungen (z. B. Havarien, Baumaßnahmen, Restaurierungen, Ausstellungen oder Leihersuchen mit außergewöhnlichen Aufwand, herausragende Projekte oder Leistungen u. ä.) im Vor- oder Antragsjahr.  
Keine Berücksichtigung finden selbstverschuldete Einschränkungen/Mehrbelastungen.

.....  
.....

.....  
Datum, Unterschrift









